

16. 10. 97 Kopie an  
D. Moos

AUSZUG  
aus dem  
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

---

Nr. D/Sp/37/4

vom 30. September 1997

Waldfeststellungsverfahren  
auf GB Neuhausen am  
Rheinfall Nr. 2284

I.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Zonenplanes der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wurden 1981 im Gebiet "Tobelrain" bestockte und offene, unbestockte Flächen als Wald ausgeschieden und in einem provisorischen Situationsplan 1 : 500 dargestellt. Mit Beschluss vom 18. August 1981 nahm der Regierungsrat von der Flächenzunahme des Waldes im "Tobelrain" Kenntnis und genehmigte die vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 30. Juni 1981 beschlossenen Waldabstandslinien.

II.

Die Aufforstungen wurden dann nicht vollumfänglich gemäss Projektplan 1981 ausgeführt. So wurde ein schützenswerter Trockenstandort nicht aufgeforstet, dafür wurde an anderen Orten, insbesondere im östlichen Teil, mehr Wald geschaffen als ursprünglich vorgesehen. Die Waldfläche im "Tobelrain" ist heute grösser als 1981. Dies hat zur Folge, dass die 1981 beschlossenen und durch den Regierungsrat genehmigten Waldabstandslinien in einzelnen Bereichen nicht mit der heutigen Waldbestockung übereinstimmen. Mit dem Ziel, diese Abweichungen zu eliminieren, stellte der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall mit Schreiben vom 5. März 1996 das Gesuch um Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens für das Grundstück GB Nr. 2284. Die dazu erforderlichen vermassten Pläne 1 : 500 wurden am 7. Juli 1997 nachgereicht.

III.

Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt ausgeschrieben und mit-  
samt den Unterlagen vom 21. Juli bis 11. August 1997 öffentlich aufgelegt. Ge-  
gen das Waldfeststellungsgesuch wurden keine Einwände erhoben.

Die Waldfläche im "Tobelrain" ist heute grösser als die 1981 festgelegte Bestockung. Das Gebot der Walderhaltung (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991) wird somit nicht berührt. Da die Bestockungen sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Anforderungen für Wald gemäss Art. 1 der Waldverordnung vom 30. November 1992 erfüllen, steht einer Waldfeststellung gemäss Gesuch des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall nichts entgegen.

IV.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n:

1. Es wird festgestellt, dass die Bestockung auf GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 2284 gemäss dem Plan 1 : 500 vom 7. Juli 1997 Wald im Sinne der Waldgesetzgebung ist.
2. Der Beschluss des Regierungsrates vom 18. August 1981 betreffend Neuausscheidung der Waldfläche und Waldabstandslinien im "Tobelrain" wird aufgehoben.
3. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wird eingeladen, gestützt auf diesen Beschluss im "Tobelrain" die Waldabstandslinien neu festzulegen.
4. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall (mit Plan 1 : 500)
  - Baudepartement
  - Bauinspektorat
  - Finanzdepartement

- Kantonsforstamt; mit Akten und mit Plan 1 : 500
- Planungs- und Naturschutzamt (mit Plan 1 : 500)

Der Staatschreiber:



*Dr. Reto Dubach*